Amtliche Bekanntmachung
Gemeinde Balgstädt

Bebauungsplan „Solarpark Balgstädt“

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt hat in seiner Sitzung am 15.09.2026 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Balgstädt“ zur Schaffung der baurechtlichen Vorrausetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage beschlossen (Beschluss-Nr.GR Balg-2026/279).
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Größnitz, Flur 1: Flurstücke: 3 und 7,

Gemarkung Balgstädt, Flur 2: Flurstücke: 11/1; 11/2; 11/57; 11/5; 11/6; 11/7; 3/46; 3/45; 3/44;3/43; 3/42; 3/40; 3/39; 3/38; 3/37; 3/36; 3/35; 3/34; 3/33; 3/20; 3/19; 3/18; 3/17; 3/16; 3/15; 3/13; 3/12; 3/10; 3/9; 3/76; 3/6; 3/5; 3/4; 3/3; 3/2; 3/1; 3/59; 3/60; 3/61; 3/62; 3/63; 3/65;

Gemarkung Burkersroda, Flur 3: Flurstücke: 61/2; 54/1; 65/1

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

- im Norden durch eine Waldfläche, die Teil des Naturschutzgebietes „Hirschrodaer Graben“ (Nr. NSG0201) sowie Teil des Fauna-Flora-Habitat „Hirschrodaer Graben“ (Nr. FFH0150LSA) ist,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen sowie eine Ruine, die als Flächendenkmal geschützt ist und sich im Eigentum der Gemeinde Balgstädt befindet,
- im Süden durch weitere landwirtschaftliche Flächen,
- und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Hirschrodaer Graben“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rund 65 ha.

Rechtsgrundlage
§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Anlass und Ziele der Planung
Durch eine Investoreninitiative der *„Kronos Solar Projects GmbH“* wurde die gemeinsame städtebauliche Entwicklungsabsicht einer großflächigen Freiflächenphotovoltaik-Anlage entwickelt, welche zum Anlass der Planung führte. Der Standort wird in den Außenbereich nach § 35 BauGB eingeordnet. Die vorwiegende momentane Nutzung ist landwirtschaftlicher Natur. Durch den Bebauungsplan soll für die Flächeneigentümer ein Angebot zur Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu entwickeln. Weiteres Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur unabhängigen Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zu leisten, um den Zielen der Gesetzgebung (siehe §2 ff. EEG, §1 Abs. 6 Nr. 7f) sowie Nr. 8 e) BauGB) Rechnung zu tragen. Eine Reservierung der Netzkapazität im öffentlichen Netz der Mitnetz Strom liegt dem Investor vor. Der Geltungsbereich ist in beigefügter Abbildung dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal unter: **https://www.verbgem-unstruttal.de/de/bekanntmachungen-balgstaedt.html** einsehbar.

Balgstädt, den 30.10.2026

C. Balke
Bürgermeister